

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 55 (1995-1996)

Heft: 9: Informationstechnologien - Mensch - Gesellschaft: Schule im Spannungsfeld

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz über das Urheberrecht

Am 1. Juli 1993 ist das neue «**Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**» (Urheberrechtsgesetz, URG) in Kraft getreten. Allen Schulbehörden im Kanton wurde das Merkblatt «Wir und die Urheberrechte» der EDK abgegeben. Die Schulen, Schulmedienbibliotheken und Schulbehörden sind insbesondere durch drei Tarife betroffen:

- Der **Gemeinsame Tarif 7a** regelt die Vergütung für das Aufzeichnen von Fernseh- und Radiosendungen durch Lehrpersonen für die Verwendung lediglich im eigenen Klassenunterricht (Abgeltung durch den Kanton).
- Der **Gemeinsame Tarif 7b** regelt die Erlaubnis und die Vergütungspflicht für das Aufzeichnen von Radio- und Fernsehsendungen auf Ton- oder Tonbildträger, die zum Einbringen in eine schulinterne oder schulübergreifende Mediensammlung bestimmt sind (beachten Sie bitte Frage 15 der erwähnten Informationsschrift «Wir und die Urheberrechte» der EDK).
- Der **Gemeinsame Tarif 8/III** regelt die Vergütung für das Vervielfältigen von Werkexemplaren mittels Reprographieverfahren (Fotokopieren) in Schulen (Abgeltung durch den Kanton).

Während sich die öffentlichen Volksschulen und deren Lehrkräfte (im Gegensatz zu den privaten Volksschulen) nicht um die Abgeltung der Tarife 7a (Suissimage) und 8/III (ProLitteris) kümmern, sondern nur die Regeln einhalten müssen, die zum Tarif gehören, sind aufgezeichnete Radio- und Fernsehsendungen im Sinne von 7b für alle Schulen tarifpflichtig. Melde-

pflichtig sind die aufzeichnenden Schulen und Schulmedienstellen selber, falls sie solche Sendungsaufzeichnungen in ihrer Mediensammlung führen wollen. Beachten Sie die Fragen 5, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 20 des Merkblattes besonders.

Sendungen, die vor dem **1. August 1995** aufgenommen worden sind, können amnestiert werden. Die Kosten betragen für solche Tonträger Fr. 2.30 pauschal pro Kassette und für Tonbildträger Fr. 3.40 pauschal pro Kassette (Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind erst ab 1.1.1996 melde- und abgeltungspflichtig!). Die Amnestie kann vorgenommen werden bis **19. Juni 1996**.

Aufnahmen, die nach dem **1. August 1995** gemacht wurden, sind erheblich teurer. So kosten ab diesem Datum und bis auf weiteres Tonträger Fr. 12.- und Tonbildträger Fr. 18.- (nicht Fr. 8.- wie im Merkblatt angegeben) pro aufgezeichnete Sendung.

Beim **Film Institut Bern, Erlachstrasse 21, 3000 Bern 9 (Tel. 031 301 08 31/ Fax 031 301 28 60)** ist ein Ordner erhältlich, in dem genau erklärt wird, wie vorzugehen ist, und der auch die notwendigen Unterlagen für die Anmeldung enthält. Nach der Anmeldung beim Filminstitut erhalten die Besteller die entsprechenden Vignetten für die Kassetten, die vor dem 1. August 1995 aufgenommen und zur Amnestie angemeldet werden, sowie die Rechnungsnummer für spätere Sendungen.

Amt für Volksschule
und Kindergarten

Lehrmittel

Neuerscheinung: «ich du wir»

Ein neuartiges Sprach- und Mathematiklehrmittel für Schulkinder der 1.-3. Klasse, Lehrerinnen und Lehrer sowie für Mütter und Väter ist erschienen.

«ich du wir» ist ein Lehrmittel für Mädchen und Knaben, die lesen, schreiben und rechnen lernen wollen. Es ist aber auch ein Buch für Lehrkräfte und Eltern, die Schulkindern Erfindungen zutrauen und sie auf Entdeckungsreisen schicken möchten. «ich du wir» bietet die Möglichkeit, Mathematik und Sprache als nahverwandte Gebiete zu erleben und zu erfahren. Viele spannende und abwechslungsreiche Impulse sowie ideenreiche Arbeitsaufträge sind in diesem neuen Lehrmittel vereint. Die Themenpalette ist breit und reicht von A wie Abstraktion, Addition oder Auftritte vor einem Publikum bis Z wie Zwerggeschichte, Zeit als Ordnungskriterium oder Zahlenraumerforschung. In einem integrierten übersichtlichen Brevier für die Erwachsenen sind 80 Aufträge im Überblick zu finden. In diesem Teil des Lehrmittels können auch didaktische und methodische Überlegungen zu den Themen nachgelesen werden.

Haben Sie Lust bekommen, in diesem interessanten Lehrmittel zu stöbern? – Dann sind Sie herzlich eingeladen, dies in der Ausstellung des kantonalen Lehrmittelverlages zu tun. Hier können Sie auch «ich du wir» für den Schulpreis von Fr. 17.50 beziehen.

Aktuelle Informatik



Erst ein Dutzend Jahre ist es her, seit die Pioniere der Bündner Schulinformatik ihre Schulstube mit einem «C64» unter dem Arm betreten haben...

Heute verfügt der Kanton Graubünden über ein zeitgemäßes Konzept für eine Grundbildung in Informatik für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe. Die Ausrüstung der Schulen und die Fortbildung der Lehrkräfte machen Fortschritte, sodass eine qualifizierte Realisierung des Informatiklehrplanes in zunehmendem Masse erwartet werden darf. In Zahlen bedeutet dies: An der Bündner Oberstufe gibt es zur Zeit etwa 700 Computerarbeitsplätze, und bisher haben sich 55% der Oberstufenlehrkräfte zum Besuch des methodisch-didaktischen Qualifikationskurses *Grundlagen der Informatik* entschliessen können. Das gleichnamige Fach ist im Begriff, sich an allen Schulen zu etablieren. Die PIVO hofft auf weiterhin grosses Interesse am Qualifikationskurs, denn mit diesem Kurs wird auch das Verständnis für die unentbehrliche zweite Säule des Bündner Informatikkonzeptes gefördert: *Die Anwendungen im Unterricht*. Mit der bevorstehenden Ausbildung einer speziellen Kadergruppe für diesen Bereich möchte die PIVO erreichen, dass vermehrt regionale Kursangebote und Unterstützung zu den Anwendungen im Unterricht möglich sind. Dabei geht es auch um die Aufarbeitung der *Fakultativen Zusatzthemen* gemäss Lehrplan.

Mit der definitiven Inkraftsetzung der Oberstufenlehrpläne wird die Projektzeit der PIVO zu Ende gehen. Damit stellt sich die Frage nach zukünftigen Strukturen für die Schulinformatik. Die PIVO hat ihre diesbezüglichen Vorstellungen erarbeitet und wird zusammen mit den jeweiligen Gesprächspartnern nach Realisierungsmöglichkeiten suchen. Hier die PIVO-Zukunftsvorstellungen in Kürze:

1. Schaffung einer *Kommission für Medien und Informatik* gemäss Art. 70 des Schulgesetzes, welche an die Stelle der bisherigen Medienkommission und der PIVO tritt.
2. Einrichtung einer zentralen *Beratungs- und Unterstützungsfunktion für Medien- und Informatikfragen*.
3. Beibehaltung der vorhandenen Informatikberaterstruktur.

Weiter wird die PIVO aufgrund von breitabgestützten Evaluationen das Informatikkonzept als Ganzes kritisch überprüfen, und insbesondere die Einordnung des Faches *Grundlagen der Informatik* in der Studentafel definitiv regeln.

M. Romagna, Projektleiter PIVO

Zusammensetzung der Kadergruppe für die Anwendungen im Unterricht: (* heisst: zugleich Informatikberater)

Bischoff*	Martin	Chur
Brenn	Peter	Sedrun
Caviezel*	Andrea	Thusis
Denoth	Duri	Ardez
Ehrler	Marcel	Grüsch
Fässler*	Beni	Vals
Fontana	Nicolas	Strada
Grigioni*	Roland	Ems
Gustin	Men	Felsberg
Hänzi*	Richard	Splügen
Losa*	Romano	Roveredo
Nigg	Josef	Untervaz
Schnider*	Paul	Davos
Stähler*	Hans	Filisur
Tschumper	Christoph	Zernez
Venzin*	Gabriel	Disentis

Schulinformatik im Lehrmittelverlag

Seit kurzem verfügt der Lehrmittelverlag über einen Computer-Corner mit einer Mac- und einer DOS-Station. Hier können die Lehrerinnen und Lehrer verschiedene Standardsoftware ausprobieren und studieren. Die PIVO hat zudem verschiedene Lernprogramme ausgewählt und für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe übersichtlich zusammengestellt. Das Angebot wird in Zukunft ständig erweitert und den Bedürfnissen angepasst.

Die Anlagen stehen den Besuchern des LMV zu den normalen Öffnungszeiten zur Verfügung. Kleinere Hilfestellungen kann der LMV anbieten. Für Beratungen stellen sich Personen vom engeren und weiteren Kreis der PIVO an jedem ersten Mittwoch im Monat zur Verfügung. An diesen Terminen finden auch kleinere Einführungen und Demonstrationen statt, welche zu gegebener Zeit separat angekündigt werden.

Mitteilungen über die Gehälter der Kindergärtnerinnen

Grundgehalt:

Siehe beiliegende Tabelle, gültig ab 1. Januar 1996

Treueprämie:

Art. 7a der kant. Lehrerbesoldungsverordnung (LBV): "Die Lehrkräfte haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine Treueprämie. Diese richtet sich nach den Anzahl Dienstjahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden. Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienstjahre	%	Dienstjahre	%	Dienstjahre	%	Dienstjahre	%	Dienstjahre	%	Dienstjahre	%
1	30	4	60	7	90	10	110	13	125	16	140
2	40	5	70	8	100	11	115	14	130	17	145
3	50	6	80	9	105	12	120	15	135	18 u. mehr	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unterricht, den die Lehrkraft während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle betreffend Anspruch auf die Treueprämie regelt Art. 7b LBV.

Die Bestimmungen gemäss Art. 7a und 7b gelten sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen

Besondere Sozialzulage:

Fr. 2'400.-- je Schuljahr (Art. 7 LBV und Art. 24 kant. Personalverordnung).

Diese Zulage gilt ab 1.1.1995 und ersetzt die bisherige Haushaltzulage von Fr. 2'040.--. Der Anspruch richtet sich nach Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zur kant. PV. Für Lehrkräfte, die ab 1.1.1995 keinen Anspruch auf die besondere Sozialzulage haben, gilt folgende Übergangsbestimmung sinngemäss (Art. 67 AB z. PV):

"Mitarbeitern, die auf den 1. Januar 1995 den Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage gemäss Art. 24 PV verlieren, wird der jährliche Betrag der alten Zulage 1995 auf 1'320 Franken und 1996 auf 600 Franken herabgesetzt. Der Anspruch auf die bisherige Haushaltzulage endet am 31. Dezember 1996." Daraus ergibt sich für diese Lehrkräfte folgende Abstufung des Anspruchs:

Schuljahr	Anspruch für 4 Monate	Anspruch für 8 Monate	Anspruch pro Schuljahr
1994/95	4 x 170.-- = 680.--	8 x 110.-- = 880.--	1560.--
1995/96	4 x 110.-- = 440.--	8 x 50.-- = 400.--	840.--
1996/97	4 x 50.-- = 200.--	--	200.--

Agenda

Daten, die zum ersten Mal publiziert werden, sind mit «neu» bezeichnet.

Juni

bis Sonntag, 2. Juni 1996

**Ausstellung
im Landesmuseum Zürich:
«Arbeite wer kann!»**

Samstag, 8. Juni 1996

**2. Bündner SchülerInnen-
und Jugendgesangfest
in Igis-Landquart.**

neu Freitag, 7. Juni 1996

**Buchvorstellung
von Beat Leuthard
über sein neuestes Buch
«Leben online».**

19.30 Uhr in der Buchhandlung
am Karlihof

Samstag/Sonntag,

15./16. Juni 1996

**Schweizerischer
Lehrerinnen- und Lehrer-
Sporttag in Chur**

Mittwoch, 19. Juni 1996

**Gemeinsame GV
des Bündner ReallehrerInnen-
vereins und des Bündner
Sekundarlehrervereins
in Landquart.**

Thema: «Oberstufenreform
Graubünden»

neu Samstag/Sonntag,

22./23. Juni 1996

**Symposium 96:
Chorsingen mit Kindern
und Jugendlichen in Luzern**

Weitere Informationen:

Symposium 96 Luzern,
Sekretariat SKSM/CIME,
3074 Muri

neu Donnerstag, 27. Juni 1996

**Symposium mit
ImpulsreferentInnen:
Bedingungen und Folgen
der Akademisierung
der LehrerInnenbildung**

Kontaktadresse: Pädagogisches
Institut der Universität Zürich,
Telefon 01/257 27 53

Kinderzulage:

Fr. 1'680.- jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres

Fr. 1'980.- jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung)
(gemäss kant. Gesetz über die Familienzulagen)

Ansatz für die Entschädigung der Hilfskräfte zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder:

(Regierungsbeschluss Nr. 1758 vom 7.7.1992)

– Primarlehrer/innen Fr. 46.50

– Kindergärtner/innen Fr. 45.-

Anrechnung bisheriger Dienstjahre:

Gesetzliche Grundlage für die Lehrkräfte an Volksschule (kann sinn-
gemäss auch für die Kindergärtnerinnen angewendet werden):

Art. 5 LBV: «Dienstjahre an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden voll angerechnet. Als Dienstjahr gilt das Schuljahr unter der Voraussetzung, dass das Anstellungsverhältnis mindestens während 30 Schulwochen gedauert hat. Absenzen für Fort- und Weiterbildung werden nicht angerechnet.»

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Rechnungsstelle

Tel. 081/257 27 27 oder 257 27 28

WENN SIE
RASTEN, ROSTE
ICH. IHR HERZ.

Machen Sie mit beim IMPULS-Bewegungsprogramm.
Gratis-Broschüre unter Tel. 157 33 13 (Fr. 1.49/Min., Tel. gültig bis
31.12.95) oder bei der Schweizerischen Herzstiftung, Post-
fach 176, 3000 Bern 15.

Gemäss Art. 17 des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden sowie Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte an Volksschulen im Kanton Graubünden.

Grundlohn inkl. 1.5 % Teuerungszulage gemäss Regierungsbeschluss vom 5. Dezember 1995; ausgeglichener Index, Basis Mai 1993 = 102.2 Punkte

Schul- wochen	DIENSTJAHRE																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17 u. mehr				
Kindergärtnerinnen	35	2108.95	2177.50	2246.05	2314.60	2383.15	2451.70	2520.25	2588.80	2657.35	2725.90	2794.45	2863.00	2931.55			
(je volle Jahresstunde inkl. Randaufsichtszeit)	36	2169.20	2239.75	2310.30	2380.85	2451.40	2521.95	2592.50	2663.05	2733.60	2804.15	2874.70	2945.25	3015.80			
	37	2229.40	2301.90	2374.40	2446.90	2519.40	2591.90	2664.40	2736.90	2809.40	2881.90	2954.40	3026.90	3099.40			
	38	2289.70	2364.15	2438.60	2513.05	2587.50	2661.95	2736.40	2810.85	2885.30	2959.75	3034.20	3108.65	3183.10			

Empfohlener Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreterinnen (der Ansatz soll aufgrund des Lohnminimums [1. Dienstjahr] berechnet werden), z. B. Fr. 2289.70 + 38 Schulwochen = Fr. 60.25 je volle Stunde inkl. Randaufsichtszeit.

Wie oben bereits erwähnt, wird mit den vorstehenden Jahresstunden-Entschädigungen die Randaufsichtszeit (15 Minuten je Stunde) abgegolten.

Berechnungs-Beispiel

Unterrichtsstunden	20	Jahresgrundlohn	20 Stunden x Fr. 2'661.95	=	Fr. 53'239.00
Randaufsichtszeit	5	Treueprämie (6. Dienstjahr)	80 % von Fr. 53'239.00 + 12	=	Fr. 3'549.25
Präsenzzeit total pro Woche	<u>25</u>	Jahreslohn brutto		Fr.	<u>56'788.25</u>
Dienstjahre	<u>6</u>	Monatslohn	Fr. 53'239.00 + 12	=	Fr. 4'436.60
Grundgehalt					

Definition Jahresstunde:

1 Unterrichtsstunde inkl. Randaufsichtszeit je Woche während eines Schuljahres.
Weitere Informationen über die Gehälter der Kindergärtnerinnen siehe Beiblatt.